



Gemeinschaftlich wohnen.

Sorgende Gemeinschaft

Der Verein

Der Verein MietMit hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinschaftliches Wohnen in München zu fördern. Gegründet am 10. August 2017 entstand er aus einer Gruppe überwiegend älterer Menschen, die sich seit November 2016 regelmäßig treffen und von der mitbauzentrale münchen, der Wohnwerkstatt von Urbanes Wohnen und dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München unterstützt werden.

Das Konzept

Im Rahmen der Sorgenden Hausgemeinschaften 55+ werden Wohnungen bei Neubauvorhaben des städtischen Wohnungsbauunternehmens von Münchner Wohnen für diese Zielgruppe reserviert. MietMit, SoliA Solidarisch im Alter und TAT Tür an Tür können so gemeinschaftlich im Haus oder in Einzelwohnungen wohnen und leben.

MietMit Fakten

Gründungsjahr: 2016

Verein: seit dem 10. August 2017

Rechtsform: nicht eingetragener Verein



Gründungsmitglieder, von links nach rechts: Franz Sagerer, Barbara Kleiner, Helmut Peters, Barbara Schorsch (ehem. Gründungsmitglied), Elisabeth Mutzenbauer, Christine Packard (nicht im Bild)



Rose Egger, zweite Vorsitzende von 2021 bis 2024, seit 2025 erste Vorsitzende



Dagmar Thomas, zweite Vorsitzende seit 2025



Sibylle Peters, zweite Vorsitzende bis 2020, Franz Sagerer erster Vorsitzender bis 2024

Gemeinschaftlich wohnen im Alter

Der Vorstand

1. Vorsitzender:

Franz Sagerer 2017 bis 2024

Rose Egger seit 2025

2. Vorsitzende:

Sybille Peters 2017 bis 2021

Rose Egger 2021 bis 2024

Dagmar Thomas seit 2025

Die Mitglieder

Wir sind aktuell 32 Mitglieder im Alter von 55 bis 85 Jahren. Davon wohnen 19 Mitglieder in 16 Ein- bis Drei-Zimmer-Wohnungen. Die Gemeinschaft nutzt Standard-Mietverträge bei der Münchner Wohnen mit verschiedenen Fördermodellen.

EOF → Einkommensorientierte Förderung
(ehem. Sozialwohnungen)

MM → München Modell

KMB → Konzeptioneller Mietwohnungsbau

Die Wohnungen

Prinz-Eugen-Park, München:

zwölf Wohnungen (Einzug 2020 und 2022)

München/Lochhausen:

vier Wohnungen (Einzug 2023)



Zwölf MietMit-Wohnungen im Prinz-Eugen-Park in Oberföhring

Regelmäßiger Austausch

MietMit aktuell

Wie ist das Leben im Projekt heute? Was läuft gut, was sind die Herausforderungen? Das Zusammenleben läuft gut, da wir uns im Prinz-Eugen-Park ein Mal im Monat zum Stammtisch treffen und dadurch ein Austausch möglich ist. Auch in Lochhausen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Herausforderungen sind das Zusammenleben mit den verschiedenen Kulturen und dem relativ hohen Kinderlärm.

Bewerbungen

Bewerbungen sind willkommen; neue Mitglieder werden gerne aufgenommen.

- Zielgruppe: vorzugsweise Senioren, die ähnlich wohnen möchten wie die bestehende Gruppe und sich mit Zielen, Vereinssatzung und Projektarbeit identifizieren.
- Die Bewerberinnen und Bewerber sollen das Vereinsteam tatkräftig mit ihren Fähigkeiten unterstützen.
- Aktuell gibt es kein Wohnungsangebot, da wir derzeit keine freien Wohnungen haben.
- Eine Bewerbung bzw. Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich, würde aber zunächst unter „Interessierte“ abgelegt werden.

✉ Mehr Information

Ihre Fragen richten Sie gerne an: MietMit.Muc@gmail.com



Vier MietMit-Wohnungen in München, Lochhausen

Auszug

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: MietMit. [das steht für Mieten Miteinander in München]. Der Verein soll später in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist: München.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, das gemeinschaftliche Wohnen in Mietergemeinschaft für seine Mitglieder im Raum München zu realisieren und zu unterstützen. Der Verein fördert den Zusammenschluss mehrerer Mietparteien zu einer Mietergemeinschaft. Im Außenverhältnis soll der Verein die Gemeinschaft der Mietparteien insgesamt als verllässlicher Verhandlungspartner gegenüber Bauträgern, Vermietern, der Nachbarschaft etc. vertreten.

Leitsätze

Durch regelmäßigen Austausch und gegenseitige Hilfe soll in einem Umfeld des „gemeinschaftlichen Wohnens“ der Vereinsamung im Alter entgegengewirkt werden. Selbständiges Leben – auch im Alter – ist zu unterstützen und zu fördern. Die Mietergemeinschaft will aktiv bei der Entwicklung des Wohnquartiers mitwirken und ihre Fähigkeiten in eine erweiterte Nachbarschaft einbringen. Der Verein erarbeitet, falls notwendig, einen Konfliktfahrplan für nachbarschaftliche Konflikte oder unterstützt durch interne und externe Hilfe bei nachbarschaftlichen Konflikten. Insbesondere wollen wir selbstständig in der eigenen Wohnung leben, jedoch in eine Gemeinschaft eingebunden sein, in der man aufeinander achtet. Wir wünschen uns Austausch und Kommunikation im Wohnumfeld und möchten den Lebensabschnitt des Alters aktiv gestalten. Die Mietergemeinschaft soll vor allem aus älteren (nicht behinderten wie behinderten) Menschen bestehen. Eine gemischte Zusammensetzung im Sinne der „Münchener Mischung“ ist wünschenswert (vgl. Stadtrat München: „Wohnen in München VI“).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind insbesondere ältere, grundsätzlich können aber auch jüngere Personen Mitglied werden. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren, schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, einzureichen beim Vorstand. Der Verein entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung sowie im Falle juristischer Personen auch bei deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist vier Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den ersten Vorsitzenden. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht.

Ausschlussklausel

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit den Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist, so kann es durch einstimmigen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem so ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder an vom Verein beauftragte Dritte herauszugeben.

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sonderzahlungen, Umlagen (z. B. für Projekte, vgl. § 9) können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 50,00 €, er wird auch bei Aufnahme für das laufende Jahr erhoben. Der jeweilige Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres. Der Verein kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden. Der Kassenwart ist zur Belegung verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
_ die Mitgliederversammlung
_ der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen Mitglieder eine Stimme. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen, die auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen.

Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Vorstand fordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder elektronisch) durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Post oder E-Mail) gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

¾ Wahl/ Abberufung und Entlastung des Vorstands,

¾ Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern,

¾ Festlegung der Beitragshöhe,

¾ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,

¾ Projekte und Projektbudget (vgl. § 9).

Dokumentation von Beschlüssen:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelung enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu bestätigen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte kein Viertel anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung für eine Stunde unterbrochen. Die danach fortgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Verhinderung kann die Stimme mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheim abstimmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

_ der/dem ersten Vorsitzenden

_ der/dem zweiten Vorsitzenden

Ein Kassenwart unterstützt den Vorstand, gehört aber selbst nicht zum Vorstand.

Die Funktion der Schriftführung/Protokollführung wechselt und wird jeweils ad hoc festgelegt, sie kann von jedem Mitglied ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Erste/r Vorsitzende/r und Zweite/r Vorsitzende/r. Jeweils beide Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein bis zu einem Betrag von 200,00 € vertretungsberechtigt, nach mündlicher oder schriftlicher Rücksprache mit dem zweiten Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 400,00 €. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben in der zusätzliche Aufgabenbereiche festgelegt werden.

Der Vorstand beschließt einstimmig. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Gespräche des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Ihm obliegt die Verwaltung und sparsame Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Zu seinen Aufgaben gehören:

¼ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

¼ Aufstellen der Tagesordnung,

¼ Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

¼ Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,

¼ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,

¼ Vertretung der Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben,

¼ Erteilen von Arbeitsaufträgen.

Der Vorstand und der Kassenwart (vgl. Ziffer 1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach Mehrheitsprinzip gewählt. KandidatInnen müssen bei der ersten Vorstandswahl anwesend sein. Wiederwahl ist möglich. Bei Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur muss bei Abwesenheit eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen.

Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der verbliebene Vorstand die Besetzung der Stelle, nicht jedoch die Stellentätigkeit, ruhen lassen und kommissarisch besetzen. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die freie Stelle durchzuführen. Die Nachwahl gilt bis Ende der Wahlperiode.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (per Brief oder elektronisch) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche durch das mit der Schriftführung beauftragte Vorstandsmitglied oder durch den/die Vorsitzende(n).

Alle Beschlüsse des Vorstands müssen einstimmig gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von beiden Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.

§ 9 Projekte

Projekte im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) können von jedem Mitglied initiiert werden unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Für Projekte muss es eine schriftliche Beschreibung geben, eine Projektleitung ist zu benennen, ein Projektbudget ist zu definieren. Projekte werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen, sie kann dazu auch Sonderzahlungen/Umlagen beschließen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt sind. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. durch dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.08.2017 beschlossen worden.

Impressum

Herausgeber:
MietMit Verein
E-Mail:
MietMit.Muc@gmail.com

Gestaltung:
Manfred Mader
mader-design.com

Bildnachweis:
Copyright
bei den Fotografen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Sie haben Fragen an
MietMit. Kontaktieren
Sie uns gerne.



Mehr Info zur
mitbauzentrale münchen